

BGer 5A_1039/2020 vom 15. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1039_2020

FR: TF 5A_1039/2020 du 15 décembre 2020

IT: TF 5A_1039/2020 del 15 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41; 139 II 233 E. 3.2 S. 235).

Diesbezüglich hätte die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form darzulegen wäre, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Zu beachten ist ferner, dass ambulante Massnahmen nicht im Bundesrecht geregelt sind, sondern der Bundesgesetzgeber die Kantone mit einem zuteilenden Vorbehalt in Art. 437 Abs. 2 ZGB zu entsprechender Legiferierung ermächtigt und das Bundesgericht die Verletzung kantonalen Rechts nur im Zusammenhang mit Verfassungsrügen prüfen kann, wobei die Rüge im Vordergrund steht, dass das kantonale Recht willkürlich angewandt worden sei (BGE 139 III 225 E. 2.3 S. 231; 139 III 252 E. 1.4 S. 254; 142 II 369 E. 2.1 S. 372).

E. 2

Eine solche Darlegung erfolgt nicht ansatzweise. Die Ausführungen stehen nicht einmal im Zusammenhang mit ambulanten Massnahmen oder der fürsorgerischen Unterbringung, sondern beziehen sich sinngemäss auf die aktuelle Lebenssituation, indem der Beschwerdeführer geltend macht, auf seine Forderungen werde nicht Rücksicht genommen, er wolle nicht mehr in der Stiftung C._____ wohnen, er fühle sich von seiner Beiständin nicht unterstützt und wolle mehr Freiheit, zumal er sich selbst beschäftigen könne. All dies steht nicht in einem ersichtlichen Zusammenhang mit dem angefochtenen Entscheid.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.